



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/062-2026#032
Datum: 28.07.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 u. 141- Herford- Rückbau mit
Lückenschluss“**

in der Gemeinde Herford

Bahn-km 94,800 bis 95,730

der Strecke 2990 Minden(Westf) - Hamm(Westf)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	5
A.3.2	Immissionsschutz.....	6
A.3.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.3.4	Denkmalschutz	8
A.3.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.3.6	Straßen, Wege und Zufahrten	9
A.3.7	Kampfmittel	9
A.3.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.3.9	Unterrichtungspflichten	10
A.4	Zusage/n der Vorhabenträgerin	10
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.6	Sofortige Vollziehung	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	12
B.3	Umweltverträglichkeit.....	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	13
B.4.3	Immissionsschutz.....	13
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
B.4.5	Denkmalschutz	14
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	15
B.4.8	Kampfmittel	15
B.5	Gesamtabwägung.....	15
B.6	Sofortige Vollziehung	15
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	15

C.	Rechtsbehelfsbelehrung	16
----	------------------------------	----

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 u. 141- Herford- Rückbau mit Lückenschluss“, in der Gemeinde Herford, Bahn-km 94,800 bis 95,730 der Strecke 2990,Minden(Westf) - Hamm(Westf), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen, die Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 und 141 im Bf Herford zurückzubauen, und mit Lückenschluss zu versehen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 07.05.2026, 12 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 05.12.2025, Maßstab 1:5000	nur zur Information
2.2	Streckenskizze, Planungsstand: 05.12.2025, Maßstab 1:5000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 17.03.2026, Maßstab 1:5000	genehmigt
3.2	Lageplan, Planungsstand: 17.03.2026, Maßstab 1:5000	genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 08.12.2025, 4 Seiten	genehmigt
5.1	Spurplanskizze (Ist- Soll- Zustand)	genehmigt
6.1	Umweltfachlich-artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 18 Seiten	nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieser Plangenehmigung jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

1. Die im Erläuterungsbericht und im Umweltfachlich-artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen (Unterlage 1.1, 6.1).
2. Sofern bisher nicht betroffene Arten, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, ist dies unmittelbar der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind in diesem Fall umgehend bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.
3. Eine über den jeweiligen dargelegten Bereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung des Vorhabenbereichs zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
4. Die Mitarbeitenden der mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen sind über die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu informieren.

A.3.2 Immissionsschutz

A.3.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
4. Für (ggf.) nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nacharbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
5. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
7. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften,

insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

A.3.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung besonders erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit aufzuklären.
2. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

A.3.2.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.3.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).
2. Für den Einsatz sowie die Verwertung von Recyclingbaustoffen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
3. Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.
4. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für

Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

5. Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Die BBodSchV ist zu beachten.

A.3.4 Denkmalschutz

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde angetroffen, sind die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des § 16 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.3.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Baubeginn den aktuellen Leitungsbestand erneut anzufragen, die Leitungspläne zu aktualisieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern abzustimmen und umzusetzen.
2. Die vorhandenen Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
3. Der Baubeginn ist den Versorgungsunternehmen, die in den jeweiligen Baubereichen Leitungen oder Kabel unterhalten, möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten, schriftlich mitzuteilen. Ortstermine sind rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
4. Mit Abweichungen der angegebenen Maße muss gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Leitungen vor Ort durch geeignete Maßnahmen festzustellen.
5. Die zu jedem Zeitpunkt mögliche Zugänglichkeit öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ist sicherzustellen. Auch innerhalb des DB-Geländes liegende Leitungsabschnitte anderer Betreiber müssen zu Inspektions- und Wartungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

6. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen beachtet und dessen Regelungen eingehalten werden.

A.3.6 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.
2. Die Baustellen sind, wenn sie an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, nach der Straßenverkehrsordnung abzusichern.
3. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.
4. Sind im Zusammenhang mit der in der Plangenehmigung beantragten Maßnahmen Umleitungen erforderlich, so sind diese nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschildern. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die Geh- und Radwegführung. Eventuelle bauzeitliche Verlegungen von Buslinien sind mit der betroffenen Verkehrsgesellschaft, dem Verkehrsverbund sowie der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen.
5. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu vermeidbaren Verschmutzungen der Straßen im Bereich der Baumaßnahmen kommt.

A.3.7 Kampfmittel

Sollte sich bei der Bauausführung ein Kampfmittelverdacht ergeben, sind die erforderliche Kampfmittelerkundungen bzw. Kampfmittelbeseitigungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kampfmittlräumdienst abzustimmen und durchzuführen.

A.3.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen.

2. Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaues unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Sachbereich 1 der Außenstelle Essen/ Köln zu stellen.

A.3.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 u. 141- Herford- Rückbau mit Lückenschluss“ hat den Rückbau der Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 und 141 im Bf Herford mit Lückenschluss zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 94,800 bis 95,730 der Strecke 2990 Minden(Westf) - Hamm(Westf) in Herford.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.05.2026, Az. V.IW-W-M-HM, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 u. 141- Herford- Rückbau mit Lückenschluss“ beantragt. Der Antrag ist am 15.05.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.06.2026, Az. 641pa/062-2026#032, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der gegenständlichen Anlagen geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 01.06.2026 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weichen 31, 32, 112, 127, 130, 139 und 141 mit Lückenschluss im Bahnhof Herford. Der Rückbau erfolgt aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Die entstehenden Lücken in den Gleisen 15 und 16 müssen geschlossen werden. Für die abgebundenen Gleise liegt keine Betriebspflicht vor.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.3.1 dienen dem allgemeinen Schutz von Natur, Landschaft und Arten.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.). Die Nebenbestimmungen unter A.3.2.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.3.2.2 dienen dem Schutz vor unzumutbaren Erschütterungsimmissionen. Die Arbeiten sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

B.4.3.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.3.2.3 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.3.3 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.5 Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung unter A.3.4 dient dem Schutz von etwaigen Denkmälern. Denkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Bei Bodendenkmälern handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW um bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Das Verhalten bei der Entdeckung mutmaßlicher Bodendenkmäler ist in § 16 DSchG NRW geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 DSchG NRW gilt bei einem Fund eines Bodendenkmals eine Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder dem Landschaftsverband. Diese gilt sowohl für Eigentümer, als auch für sonstige Nutzungsberechtigte und für die Bauleitung bei Baumaßnahmen.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der verfügende Teil unter Ziffer A.3.5 enthält vorsorgeorientiert notwendige Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen und Kabel.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflagen unter A.3.6 zu in Anspruch genommenen Straßen - und Wegeflächen dienen der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflagen sind somit zumutbar.

B.4.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.3.7 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 28.07.2026

Az. 641pa/062-2026#032

EVH-Nr. 3558749

Im Auftrag

(Dienstsiegel)